



### **Erläuterung zur Rundfunkgebührenpflicht für PCs**

- Ein PC allein ist grundsätzlich nicht gebührenpflichtig.
- Für PCs, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, werden derzeit keine Gebühren erhoben. Die Regelung wurde mit dem 4. Änderungs-Staatsvertrag geltendes Recht in den einzelnen Bundesländern und gilt zunächst bis zum 31.12.2003.
- Ist ein PC mit einer Radio- oder TV-Karte ausgestattet, besteht jedoch Gebührepflicht. Unerheblich ist dabei, ob ein Zugang ins Internet möglich ist oder nicht.

Die Gebührepflicht entsteht durch das 'Bereithalten eines Empfangsgerätes bzw. Empfangsteils'; und um ein solches handelt es sich bei einem PC mit Radio- oder TV-Karte. Die Gebühren werden dann nach den allgemeinen Regelungen des Staatsvertrages erhoben.

- Im Privathaushalt sind PCs mit Radio- und/oder TV-Karten gebührenfreie Zweitgeräte, w e n n für den Haushalt schon Radios und Fernsehgeräte angemeldet sind.
- In geschäftlich genutzten Räumen oder Kfz sind grundsätzlich alle Rundfunkgeräte und PCs mit Karte anmelde- und gebührenpflichtig.